

GARAGEN- UND PARKPLATZORDNUNG – ABSTELLBEDINGUNGEN

1. Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden, das von ihm gelenkte Fahrzeug (im Folgenden: das Fahrzeug) zu den in dieser Garagen- und Parkplatzordnung genannten Bedingungen und den Vertragsbestimmungen des Nutzungsvertrags, sofern ein solcher abgeschlossen wurde, in der Garage bzw. auf dem Parkplatz auf einem beliebigen freien Abstellplatz abzustellen. Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Parkplatz abzustellen besteht nicht. Die Leistung des Betreibers besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung eines solchen Abstellplatzes in brauchbarem Zustand. Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes. Die Weitergabe an oder die Nutzung des Stellplatzes durch Dritte ist untersagt.
2. Die Parkfläche wird per Video überwacht. Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage (den Parkplatz) eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Der Betreiber haftet daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung ect., Gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage (dem Parkplatz) aufhalten. Der Betreiber haftet zudem nicht für Sachschäden, es sei denn, diese wurden vom Betreiber oder von Gehilfen des Betreibers grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Für Schäden die auf höhere Gewalt oder auf andere außerhalb seiner Einflussphäre liegende Ursachen zurückzuführen sind, besteht keine Haftung des Betreibers.
3. In der Garage (auf dem Parkplatz) gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf markierten Plätzen abzustellen – bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei zu beachten. Für den Fall, dass,
 - a) ein Fahrzeug vertragswidrig und verkehrsbehindernd abgestellt wird (wobei eine Behinderung nicht konkret gegeben sein muss) insbesondere (aber nicht ausschließlich) wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
 - b) ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Parkplatzes abgestellt wird;
 - c) die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird;ist der Betreiber dazu berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen.
4. Für Kurzparker: Bei Ablehnung der in dieser Garagen- und Parkplatzordnung und auf dem Einstellschein (Parkberechtigung) enthaltenen Vertragsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.
5. Für Dauerparker Montag – Freitag ohne Feiertag (06:00 – 19:00 Uhr):
Bei Überschreitung der Stelldauer (Zeitraum) muss die Zeitüberziehung (Stundentarif laut Aushang) aufgezahlt werden!
6. Wird das Fahrzeug für einen längeren Zeitraum als 14 Tage abgestellt so hat der Besitzer des KFZ dem Betreiber, Namen, Adresse und Telefonnummer bekannt zu geben.
7. Parkscheine sind sorgfältig zu verwahren. Achtung nicht knicken und vor Nässe, Feuchtigkeit, Hitze oder direkter Sonneneinstrahlung schützen! Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung trägt der Kunde: Bei Verlust oder die Lesbarkeit ausschließender Beschädigung des Parktickets gebühren dem Betreiber tarifmäßige Bearbeitungsgebühren, sowie die Parkgebühr für die tatsächlich nachgewiesene Parkdauer. Ist die Parkdauer nicht nachweisbar, so gebührt die tarifliche Ersatzgebühr.
8. Zur Sicherung seiner Entgeltforderungen sowie aller seiner sonstigen im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Betreiber das Zurückbehaltungsrecht gem. § 471 ABGB am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört. Der Betreiber ist zur Herausgabe des Fahrzeuges nur Zug um Zug gegen Bezahlung sämtlicher offener Forderungen verpflichtet. Bei Ausübung dieses Rechtes ist der Betreiber berechtigt, die Ausfahrt des Fahrzeuges bis zur Bezahlung der offenen Rechnungen durch geeignete Absperrmaßnahmen zu verhindern.

9. In der Garage(auf dem Parkplatz) darf nur Schritttempo gefahren werden. Verboten sind außerdem insbesondere:
 - a) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art; insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
 - c) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen oder Ölwechseln, das Wagenwaschen, die Aufladung von Akkumulatorbatterien usw. sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - d) das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und der Hupe;
 - e) die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb der Garage (des Parkplatzes) gefährdenden Schäden und insgesamt die Einstellung nicht verkehrs- und betriebssicherer Fahrzeuges sowie das Einstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. keine gültige Kfz-Prüfplakette);
 - f) das Einfahren mit und das Abstellen von Fahrzeugen mit Gasantrieb;
 - g) das Abstellen des Fahrzeuges auf dem Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren.
10. Fahrzeuge die in die Garage (den Parkplatz) eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher sein und zum Verkehr zugelassen sein. Cabrio-Verdecke müssen geschlossen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher der Betriebsleitung zu melden.
11. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln, sofern es wegen der Erhaltungsstandes oder des Umfanges der Beschädigung mit Grund angenommen werden kann, das sicher der Eigentümer dessen entledigen wollte, geht nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz des Betreibers über. Dieser ist berechtigt, sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben (§ 329 ABGB). Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.
12. Die Öffnungs-, Betriebs- und Kassazeiten der Garage (des Parkplatzes) werden durch Anschläge bekannt gegeben. Die Ein- und Ausfahrt ist grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeit möglich. Die Ausfahrt außerhalb der Kassazeit ist nur möglich, wenn die Abrechnung mittels Automaten möglich ist (d.h. wenn insbesondere ein unbeschädigtes [Parkticket] sowie die entsprechenden Zahlungsmittel vorhanden sind). Bei Missbrauch werden eine tarifmäßige Ersatzgebühr und die Journalgebühr eingehoben.
13. Für die Benützung der Garage (des Parkplatzes) ist die tarifliche Gebühr zu entrichten, wobei gilt, dass die Gebühr für jeden Abstellplatz anfällt, der aufgrund der Belegung durch das Fahrzeug des Kunden nicht gänzlich für andere Fahrzeuge zur Verfügung steht. Bei Verstößen des Kunden werden diesem die tarifmäßigen Kosten für Immobilisierung und Verbringung verrechnet. Die Tarife sind aus den Aushängen im Einfahrtsbereich und bei der Kasse (Kassenautomaten) ersichtlich.
14. Die Bezahlung der Kurzparkgebühr muss vor Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges entweder bei der personalbesetzten Kassa oder beim Kassenautomaten erfolgen. Zu beachten ist, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtsschrankens zeitlich begrenzt ist. Die Bezahlung der Kurzparkgebühr mittels zugelassener automatisierter Kundenkarten ist auch am Ausfahrtsterminal möglich. Der Betreiber ist berechtigt, aufgelaufene Gebühren nach dreißig Tagen fällig zu stellen.
15. Das vereinbarte Benützungsentgelt inkl. Umsatzsteuer ist bis zum Fünften eines jeden Monats im Voraus fällig. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der nicht fristgerechten Zahlung fälliger Beträge Verzugszinsen in Höhe von 10% jährlich zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich auch zum Ersatz aller vorprozessualen Mahn- und Inkassokosten gem. § 1333 Abs 2 ABGB, die dem Betreiber aus einer Zahlungsverzögerung entstehen.

16. Das Entgelt für Dauerpark-Verträge unterliegt der Wertsicherung. Grundlage ist der Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient der Monat _____ verlaubliche endgültige Indexzahl. Die Neufestsetzung des Betrages erfolgt jedes Jahr im [] anhand des verlaublichen endgültigen Indexwertes.
17. Wurde das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist es schriftlich unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzen kündbar, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung wird auch dann wirksam, wenn die Erklärung an die dem Betreiber zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesandt wird. Die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Leistungen ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung kann nicht rückvergütet werden. Verbleibt das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungszeit in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, weiterhin das bekanntgegebene Entgelt so lange zu bezahlen, als der Parkplatz von ihm noch benützt wird.
18. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage (den Parkplatz) zu verlassen. Wertgegenstände dürfen nicht im Fahrzeug gelassen werden. Wenn das Fahrzeug über Anweisung des Personals unversperrt abgestellt wird, sind sämtliche im Fahrzeug befindlichen Gegenstände im Kofferraum zu versperren.
19. Die gesamte Garage und ihre (der gesamte Parkplatz und seine) Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Mutwillige Verschmutzung oder Beschädigung wird geahndet. Vom Kunden ist in diesem Fall eine Gebühr für die Reinigung zu bezahlen.
20. Den Anordnungen des Personals ist im Interesse sämtlicher Kunden Folge zu leisten.
21. Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Garagen- und Parkplatzordnung insbesondere den Weisungen des Personals berechtigen den Betreiber bei Dauernutzungsverträgen zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der weiteren Benützung der Garage (des Parkplatzes).
22. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für Klagen vom Betreiber gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthaltsort oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt. Für Klagen vom Betreiber gegen Unternehmer wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 13. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichtes vereinbart.
23. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme des Vertragsinhaltes, sowie die ordnungsgemäße Übernahme des Berechtigungsmediums.

Datum _____, Unterschrift (Kunde) _____

Name in Blockbuchstaben _____